

Akutversorgung während der Covid-19-Pandemie

Die gesetzlichen Krankenkassen verzichten auf die Umsetzung der Rabattverträge, wenn ein Rabattarzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist. Die Apotheke darf in dem Fall ein vorrätiges aut-idem-konformes Arzneimittel abgeben und dies mit der Sonder-PZN für Akutversorgung begründen. Dadurch wird vermieden, dass Patienten aufgrund einer Bestellung zweimal in die Apotheke kommen müssen. Das Fließschema zeigt, wie Apotheken vorgehen, um eine Akutversorgung geltend zu machen.

Arzneimittelverordnung

Rp. (Bitte Leeräume durchstrichen)
Amlodipin 5 mg Filmtabletten
 Beispiel 100 St. N3

Abgabe preisgünstiger Arzneimittel nach § 12 (1) Rahmenvertrag (Aut-idem-Austausch)

Sind Rabattverträge vorhanden?

ja

nein

Ist ein Rabattarzneimittel vorrätig?

ja

nein

Abgabe des
Rabattarzneimittels

Ist eines der vier preisgünstigsten aut-idem-fähigen Arzneimittel vorrätig?

ja

nein

Abgabe des vorrätigen
preisgünstigen Arzneimittels#
und Aufdruck der Sonder-PZN
02567024 + Faktor 5 + kurze
Begründung**

Abgabe des nächstpreis-
günstigen vorrätigen Arznei-
mittels und Aufdruck der
Sonder-PZN 02567024 +
Faktor 6 + kurze
Begründung**

Abgabe eines der vier preisgünstigsten
aut-idem-fähigen Arzneimittel (wenn vorrätig)#

ansonsten

Abgabe des nächstpreisgünstigen vorrätigen
Arzneimittels und Aufdruck der Sonder-PZN
02567024 + Faktor 6 + kurze Begründung**

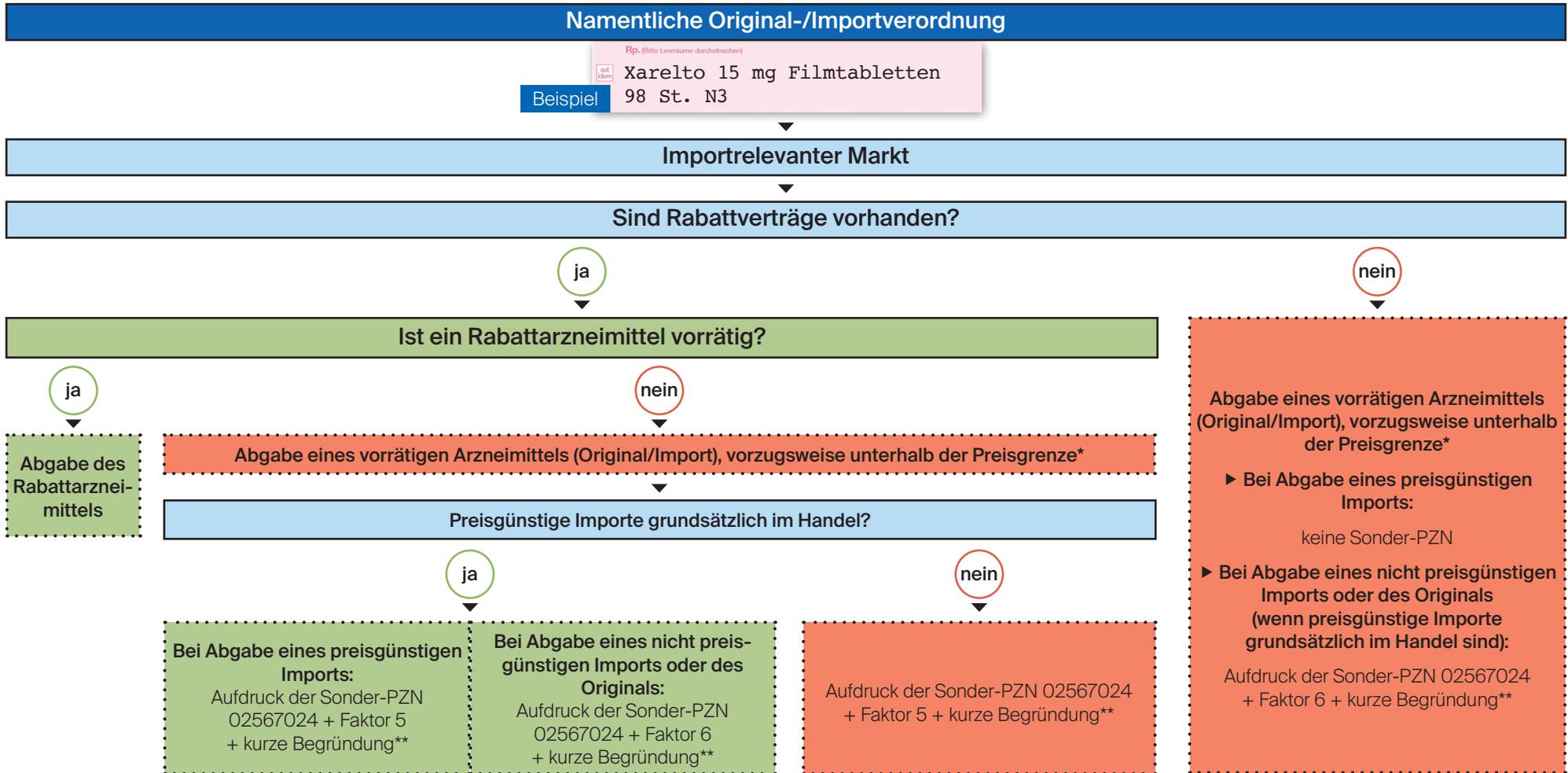
Hier finden Sie aktuelle Informationen und
weitere Arbeitshilfen:

[deutschesapothekenportal.de/
rezept-retax/neuartiges-coronavirus](https://deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/neuartiges-coronavirus)

HINWEIS: Arzneimittel, die nicht teurer als das verordnete sind, haben zunächst Vorrang. Bei Preisankerüberschreitung einen Vermerk dazu auf das Rezept schreiben und abzeichnen.

** als Begründung reicht „Corona“ oder „Covid“, Ergänzungen sind abzuzeichnen, manche Krankenkassen akzeptieren die Akutversorgung auch ohne diesen Vermerk, z. B. Ersatzkassen # unterhalb der Preisgrenze

Akutversorgung während der Covid-19-Pandemie (Fortsetzung)



HINWEIS: Bei Preisankerüberschreitung einen Vermerk dazu auf das Rezept schreiben und abzeichnen.

*Ausnahmen sind ggf. zu beachten, z. B. für Mehrfachvertrieb (preisgünstigstes Parallelarzneimittel = Preisgrenze); Importe, die teurer als das Original sind, gelten als unwirtschaftlich; möglichst ein Arzneimittel mit keinen bzw. den geringsten Mehrkosten für den Patienten auswählen **als Begründung reicht „Corona“ oder „Covid“, Ergänzungen sind abzuzeichnen, manche Krankenkassen akzeptieren die Akutversorgung auch ohne diesen Vermerk, z. B. Ersatzkassen